



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2016-07

Veröffentlicht am 04.07.2016

Nr. 07/S. 96

Tag	Inhalt	Seite
04.07.2016	Beiratssatzung des Fachbereichs Technik	97-98
04.07.2016	Beiratssatzung für die Studiengänge der Therapiewissenschaften des Fachbereichs Informatik	98-99
04.07.2016	Beiratssatzung für die Informatikstudiengänge des Fachbereichs Informatik	99-100

Beiratssatzung des Fachbereichs Technik

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflektion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll den Fachbereich Technik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihm vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden.

(3) Die Studiengänge des Fachbereichs Technik durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/ des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim Vizepräsidenten für Studium und Lehre eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung

bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(4) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem unentschuldigtem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.

(3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats. Die Ergebnisse bzw. die entsprechenden Weiterentwicklungen sind im Qualitätsbericht des behandelten Studiengangs / der behandelten Studiengänge zu erfassen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/ Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/ eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 11.11.2015.

Trier, den 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier

Beiratssatzung für die Studiengänge der Therapiewissenschaften des Fachbereichs Informatik

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflektion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll den Fachbereich Informatik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge der Therapiewissenschaften fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den betreffenden Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden.

(3) Der Beirat berät den Fachbereich zu den unter (1) genannten Studiengängen. Im Mittelpunkt der Beratung steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung der Studiengänge. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/ des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Beiräte selbst unterschreiben.

(4) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Studiengänge und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.

(3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Empfehlungen wird abgestimmt. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklung der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(6) Die Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 27.01.2016.

Trier, den 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier

Beiratssatzung für die Informatikstudiengänge des Fachbereichs Informatik

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflektion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll den Fachbereich Informatik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung der Informatikstudiengänge fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den betreffenden Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden.

(3) Der Beirat berät den Fachbereich zu den unter (1) genannten Studiengängen. Im Mittelpunkt der Beratung steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung der Studiengänge. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/ des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Beiräte selbst unterschreiben.

(4) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Studiengänge und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.
- (3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Empfehlungen wird abgestimmt. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklung der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.
- (6) Die Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 27.01.2016.

Trier, 16.06.2016

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier